

2437 016

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 87/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Olga R. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

BUNDESPUBLIK DEUTSCHLAND,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,
Habsburgerstraße 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Denkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
9. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat Ansprüche der Klägerin
auf Entschädigung für Gesundheitsschaden als National-
geschädigte (Art. VI EEG-Schluss) verneint. Es hat sich
- sachverständig beraten - nicht davon überzeugen kön-
nen, daß die festgestellten Gesundheitsschäden, insbe-
sondere die Lungentuberkulose, mit Wahrscheinlichkeit
auf die schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen während
des Zwangsarbeitseinsatzes in Deutschland zurückzuführen
sind.

- 3 -

Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung wirft keine Rechtsfragen auf. Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug. Sie begründen nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RStW 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird hingewiesen. Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil sind in diesem Rechtszug nicht zulässig.

Dr. Thumm

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

